

# STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der „younion – Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Wien, Hauptgruppe 7“ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: younion-FSG HG 7 - Verein)“

(beschlossen bei der HauptgruppEFRAKTIONSVORSTANDSITZUNG vom 11. Dezember 2024)

## PRÄAMBEL

Die younion-FSG HG 7 – Verein setzt sich in der younion, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion-LG Wien betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) ein.

Die younion-FSG HG 7 – Verein trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion LG-Wien betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die younion-FSG HG 7 – Verein bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

## § 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen „Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der younion\_ Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Wien, Hauptgruppe 7“ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes“, seine Kurzbezeichnung lautet younion-FSG HG 7– Verein.

## § 2. VEREINSSITZ

Der younion-FSG HG 7-Verein hat seinen Sitz in Wien, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion\_Die Daseinsgewerkschaft-Landesgruppe Wien, Hauptgruppe 7 (younion-FSG HG 7-Verein) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

### **§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH**

- (1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion-LG Wien/HG 7 übernimmt es die FSG /younion-LG Wien sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).
- (2) Die FSG/younion-LG Wien setzt sich in der younion-LG Wien, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion-LG Wien betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.
- (3) Die FSG/younion-LG Wien trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion-LG Wien betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der FSG im ÖGB.
- (4) Die FSG/younion-LG Wien bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion\_Die Daseinsgewerkschaft und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.
- (5) Der in den vorstehenden Absätzen genannte Vereinszweck ist auf die Hauptgruppe 7 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für die begünstigten Zwecke verwendet.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten.

## § 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

### Allgemein:

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der younion FSG HG 7 – Verein folgende Aufgaben:
- Die Durchführung von politischen Aktionen,
  - Allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen,
  - Schulungstätigkeit in den von der younion FSG HG 7 – Verein betreuten Bereichen insbesondere die Betreuung der Pensionist:innen.
- (2) Der younion-FSG HG 7 - Verein ist ein Zweigverein der FSG/younion-LG Wien. Als Zweigverein hat er sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion-LG Wien und der FSG/younion zu bekennen und in seinem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung des younion-FSG HG 7 - Vereins dürfen zu jenen der FSG/younion-LG Wien nicht in Widerspruch stehen.
- Die younion-FSG HG 7 - Verein hat geplante Änderungen seiner Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion-LG Wien sowie der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/younion-LG Wien und der FSG/younion werden Änderungen nicht wirksam.
  - Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/younion die Zweigvereine betreffen, werden von dem younion-FSG HG 7 - Verein bei nächster Gelegenheit in seinen Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.
  - Sofern der younion-FSG HG 7 - Verein seinerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion als auch denen der FSG/younion-LG Wien sowie der younion-FSG HG 7 - Verein zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/younion noch zu jenen der FSG/younion-LG Wien und der younion-FSG HG 7 - Verein in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2 lit. b gilt sinngemäß.
- (Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/younion als auch der FSG/younion-LG Wien sowie dem younion-FSG HG 7 - Verein zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion und der FSG/younion-LG Wien und den younion-FSG HG 7 - Verein nicht wirksam werden.

**Weitere Aufgaben:**

- (3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung in der FSG/younion-LG Wien.
- (4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidat:innenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertreter:innen, fachkundigen Laienrichter:innen und Ähnlichem.
- (5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- (6) Verbreitung von Information und Werbung.
- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von Vertreter:innen (z.B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/younion, der FSG/younion-LG Wien und innerhalb der younion sowie der FSG/ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der Pensionist:innen, die von dem Younion-FSG HG 7 - Verein betreut werden.
- (12) Laufende Information der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen in allen Organisationseinheiten der younion-FSG HG 7 - Verein. Bei Aussendungen können gegenderte Formen durch geschlechtsneutrale Formulierungen ersetzt werden.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen des Younion-FSG HG 7 – Verein.
- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere des younion-FSG HG 7 - Vereins, der FSG/younion-LG Wien und der FSG Wien im ÖGB.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb des younion-FSG HG 7 - Vereins und FSG/younion-LG Wien mit den Organen der FSG im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.
- (16) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.
- (17) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
  - sich Erfüllungsgehilf:innen zu bedienen oder selbst als solche tätig zu werden

- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen.

(18) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE**

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele des younion-FSG HG 7 - Vereins sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen und Kostenersätze.

(2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/younion – LG Wien eingeholt wurde.

## **§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft:**

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern der younion-FSG HG 7-Verein nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen des younion-FSG HG 7 - Vereins bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

### **(2) Die Mitgliedschaft endet:**

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Hauptgruppenfraktionsvorstand der HG 7 abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Hauptgruppenfraktionsvorstand der HG 7 des younion-FSG HG 7 - Vereins endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines younion-FSG HG 7 - Verein zuwiderläuft,
  - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
  - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.
  - e) durch Beendigung der Zuständigkeit des younion-FSG HG 7 - Vereins bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
  - f) durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion/wahlwerbenden Gruppierung bzw. Eintritt in eine andere Fraktion/wahlwerbenden Gruppierung.

## **§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Wiener Landesfraktionsvorstand und HG 7 Fraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen des younion-FSG HG 7 - Vereins und der FSG/younion-LG Wien, der FSG/younion teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums des younion-FSG HG 7 - Vereins hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zum younion-FSG HG 7 - Verein ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten des younion-FSG HG 7 - Vereins und die Beschlüsse der Organe bzw. Gremien des younion-FSG HG 7 - Vereins zu beachten.

Sie haben die Interessen des younion-FSG HG 7 - Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem younion-FSG HG 7 - Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Hauptgruppenfraktionsvorstand des younion-FSG HG 7 - Vereins festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN DES VEREINES**

### **§ 8.1. HAUPTGRUPPENFRAKTIONSVORSTAND**

- (1) Die Delegierten des younion-FSG HG 7-Vereins zur Landeskonferenz der FSG/younion-LG Wien bilden die Repräsentant:innenversammlung des Vereins – den Hauptgruppenfraktionsvorstand der younion-FSG HG 7 - Verein. Der Hauptgruppenfraktionsvorstand ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich, zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Expert:innen können beratend beigezogen werden.

#### **(2) Aufgaben des Hauptgruppenfraktionsvorstandes:**

- a) Dieser wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende:n und eine vom Hauptgruppenfraktionsvorstand festzulegende Anzahl von Stellvertreter:innen wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
- b) Er bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Hauptgruppenfraktionsvorstandes sowie etwaige weitere Funktionsträger:innen.
- c) Wählt aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder der Hauptgruppenfraktionskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten.
- d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfall vertreten.
- e) Wählt gegebenenfalls eine/n Abschlussprüfer:in aus.
- f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- g) Entlastet das Hauptgruppenfraktionspräsidium und die Hauptgruppenfraktionskontrolle.
- h) Beschließt die Statuten und die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
- i) Beschließt die Auflösung des Vereins.

- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Hauptgruppenfraktionsvorstand das Hauptgruppenfraktionspräsidium und die Delegierten des fraktionellen Hauptgruppenausschusses der FSG/younion-LG Wien/HG 7 sowie sonstige vom Hauptgruppenfraktionsvorstand allenfalls gewählte Personen an. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.
- (4) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende:n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, einberufen und geleitet.

**(5) Weitere Aufgaben:**

- a) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand bestellt eine/n Kassier:in sowie eine/n Schriftführer:in. Zudem bestellt er allfällige weitere Funktionsträger:innen.
- b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer wählt der Hauptgruppenfraktionsvorstand eine/n Nachfolger:in für den Rest der Funktionsperiode.
- c) Der Hauptgruppenfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Beschließt Änderungen der Statuten.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Genehmigt den vom Hauptgruppenfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- i) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes Funktionär:innen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für den younion-FSG HG 7 - Verein mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- j) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG/younion sowie der FSG/younion-LG Wien im ÖGB und anderer Wiener Organisationen.
- k) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Hauptgruppenfraktionsvorstandes und dem Verein.
- l) Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/younion und FSG/younion-LG Wien, die Bildung von Zweigvereinen des younion-FSG HG 7 – Vereins und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion-LG Wien,



der FSG/younion und dem younion-FSG HG 7 - Verein zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 lit. a bis c).

## § 8.2. HAUPTGRUPPENFRAKTIONSPRÄSIDIUM

(1) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, beruft die Sitzungen des Hauptgruppenfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich ein und leitet diese.

(2a) **Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptgruppenfraktionspräsidiums sind:**

- a) Der/die Vorsitzende,
- b) der/die Vorsitzende:n-Stellvertreter:innen,
- c) der/die Kassier:in,
- d) der/die Schriftführer:in sowie
- e) etwaige weitere von dem Hauptgruppenfraktionsvorstand gewählte Mitglieder.

(2b) **Beratende Mitglieder:**

Expert:innen können beratend beigezogen werden.

(3) **Aufgaben:**

- a) Das Hauptgruppenfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. und führt die Geschäfte des younion-FSG HG 7 - Vereins. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Hauptgruppenfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Hauptgruppenfraktionskontrolle bzw. Abschlussprüfer:in zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Hauptgruppenfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Sitzungen des Hauptgruppenfraktionsvorstandes vor.
- f) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§ 13 Abs. 1) vornehmen.
- g) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.

## **§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN**

- (1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in oder die/den Hauptgruppengeschäftsführer:in mit seiner/ihrer Vertretung.
- (2) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende:n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in – wenn auch diese verhindert sind durch den/die Kassier:in – bzw. bei Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/der Hauptgruppengeschäftsführer:in (in dessen/deren Verhinderungsfall durch eine/einen Vorsitzende:n-Stellvertreter:in bzw. wenn auch diese verhindert sind durch den/die Kassier:in) zu zeichnen. Es gilt das Vieraugenprinzip.

## **§ 10. FUNKTIONSDAUER**

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und Funktionär:innen, beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre Vertreter:innen im Landesfraktionsvorstand um zu nominieren.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechtes an jemand anderen als das Ersatzmitglied ist nicht möglich.
- (4) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Hauptgruppenfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

## **§ 11. ANTRÄGE**

- (1) Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der younion-FSG HG 7 - Verein hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen.
- (2) Anträge an Organe bzw. Gremien müssen spätestens 72 Stunden (auf Basis Werktagen) vor Sitzungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

## **§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE**

**Allgemeines:**

- (1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer Viertelstunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (3) Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzuhalten, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

## **§ 12.1. WAHLEN**

- (1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion-LG Wien) vorangeht, in der die Gremien, Organe und Funktionär:innen der younion-LG Wien gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Fraktionsgremien bzw. Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsgremiums bzw. Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.
- (3) Die Wahl aller Gremien und Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium bzw. Organ (z. B. Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.
- (5) Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehrere Kandidaten:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium bzw. Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- (7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion-LG Wien und der FSG/younion muss der Frauenanteil – nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden – verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion-LG Wien entsprechen. Sollte der Frauenanteil – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Landesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.

### **§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN**

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt dem Hauptgruppenfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 Abs. 2 zu erfolgen. Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Hauptgruppenpräsidiums mit einfacher Mehrheit zur Beschlussfassung durch den Hauptgruppenfraktionsvorstand vorgenommen werden.
- (2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptgruppenfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG/younion-LG Wien im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 14. HAUPTGRUPPENFRAKTIONSKONTROLLE**

- (1) Die Hauptgruppenfraktionskontrolle des younion-FSG HG 7 - Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz), welche vom Hauptgruppenfraktionsvorstand der younion-FSG HG 7 - Verein gewählt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Landesfraktionskontrolle, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter:in, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe des younion-FSG HG 7 - Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Arbeitnehmer:innen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, die Fraktionsvorsitzenden sowie deren Finanzreferent:innen und Kassier:innen bzw. Kassier:innen-Stellvertreter:innen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Hauptgruppenfraktionskontrolle sein.
- (4) Der Hauptgruppenfraktions-Kontrolle kommen die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

## § 15. SCHIEDSKOMMISSION

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.
- (2) Die Schiedskommission des younion-FSG HG 7 - Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LG Wien), welche Mitglieder der younion-LG Wien sein müssen und die vom Hauptgruppenfraktionsvorstands des younion-FSG HG 7 - Vereins gewählt werden.
- (3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Hauptgruppenfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission, welche bzw. welcher aus dem Kreis, der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Hauptgruppenfraktionsvorstand des younion-FSG HG 7 - Vereins bestellt, muss unbefangen und darf an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.
- (4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Hauptgruppenfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Hauptgruppenfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (5) Die Schiedskommission des younion-FSG HG 7 - Vereins ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer Vertreterin bzw. eines Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Die Schiedskommission des younion-FSG HG 7 - Vereins entscheidet vereinsintern endgültig.

## § 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet der Hauptgruppenfraktionsvorstand des younion-FSG HG 7 - Vereins mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an die FSG/younion-LG Wien oder einer Organisation mit gleich oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO.

## **§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion-LG Wien, der FSG/younion und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.